

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein Verklärung Christi Roßdorf“.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Ab dem Zeitpunkt der Eintragung führt der Verein den Zusatz “e.V.”.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Roßdorf.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein soll zum 1. Januar 2023 gegründet werden.

§ 2 Zweckbestimmung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Religion nach § 52 Abs. 2 Nr. 2 AO und die selbstlose Förderung einer Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des Öffentlichen Rechts ist gem. § 54 AO. Die kirchlichen Zwecke werden verwirklicht durch die Weitergabe von Mitteln an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und zwar an die Katholische Kirchengemeinde Verklärung Christi in Roßdorf. Die Mittel sind zur Erhaltung und Förderung der liturgischen und seelsorgerischen Funktionsfähigkeit, für Bau- und Erhaltungsmaßnahmen an der genannten Kirche zu verwenden, einschließlich der jeweiligen Innenausstattung sowie den zur Erfüllung gemeindlicher Aufgaben dienenden räumlichen Ausgestaltung (z.B. dem Bonifatiushaus und dem Kettlerhaus) sowie den jeweiligen Außenanlagen. Zweck des Vereins ist auch die Förderung der Religion. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Weitergabe von Mitteln an die Kirchengemeinde Verklärung Christi in Roßdorf zur Unterstützung kirchlicher Gruppen, Liturgie, Katechese, Diakonie sowie der Beschaffung liturgischer Gegenstände.

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke gem. § 2 verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
5. Lediglich notwendige nachgewiesene Aufwendungen für den Verein sind erstattungsfähig. Über die Notwendigkeit entscheidet der Vorstand.

§ 4 Finanzierung

1. Der Verein wirbt um Spenden und führt Aktionen und Veranstaltungen zur Geldbeschaffung für den satzungsmäßigen Zweck des Vereins gem. § 2 durch.

2. Darüber hinaus finanziert sich der Verein insbesondere durch -freiwillige Leistungen, - Mitgliederbeiträge, - Sammlungen und - Vermächtnisse, wobei die vorgenannte Aufzählung nicht abschließend ist. Es kommt vielmehr jede Form der Unterstützung in Betracht, die den gesetzlichen Bestimmungen und dieser Satzung nicht zuwiderläuft.

§ 5 Rechnungsprüfung

1. Die Rechnungsprüfung erfolgt in Form einer Belegprüfung durch zwei von der Mitgliederversammlung alle zwei Jahre gewählte Prüfer. Die Prüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Eine Wiederwahl ist zulässig.

2. Die Prüfer berichten bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entweder schriftlich oder persönlich über das zurückliegende Geschäftsjahr und schlagen entsprechend dem Ergebnis ihres Prüfungsberichtes der Mitgliederversammlung die Entlastung bzw. Nichtentlastung des Vorstandes vor.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Bei Minderjährigen haben die gesetzlichen Vertreter den Aufnahmeantrag zu stellen.

2. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Der Antrag soll den Namen, das Alter und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller schriftlich Beschwerde erheben. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

3. Die Mitgliedschaft endet durch -freiwilligen Austritt, -Ausschluss, - Tod des Mitglieds, - Verlust der Geschäftsfähigkeit bei natürlichen Personen - oder bei juristischen Personen bei Verlust der Rechtsfähigkeit oder bei Abwicklung, es sei denn, es handelt sich um eine Insolvenz in Eigenverwaltung.

4. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft ist durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von drei Wochen um Ende des Geschäftsjahres möglich. Die Kündigung ist an den Vorstand zu richten.

5. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt oder das Mitglied sich sonst ein Fehlverhalten zuschulden kommen lässt, dass mit der Mitgliedschaft im Verein unvereinbar ist. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen aus dem Vereinsvermögen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf mögliche rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

7. Die Mitglieder haften bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand für den Verein tätigt, nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt spätestens 14 Tage vorher schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Zusätzlich soll die Einladung in den Schaukasten auf dem Vorplatz der katholischen Kirche Verklärung Christi in Roßdorf und in den Schaukasten in Gundershausen vor dem Kettlerhaus ausgehängt sowie im Roßdörper Anzeiger veröffentlicht werden. Daneben ist es möglich, die Einladung auch anderen geeigneten Stellen zu veröffentlichen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand auch dann einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks verlangt oder auf Antrag des Vorstandsvorsitzenden.
3. Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über - den Tätigkeitsbericht des abgelaufenen Jahres und den Rechnungsbericht, - über die Entlastung des Vorstands, - die Wahl und Abberufung des Vorstands, - die Höhe des Mitgliedsbeitrags und dessen Zahlungsmodalitäten, - einmalige Ausgaben, die 5.000 € übersteigen - die Entscheidung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
4. Bei der Beschlussfassung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmberechtigt sind volljährige Mitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich wahrgenommen werden. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von vier Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt, das von dem Schriftführer und dem Versammlungsleiter unterzeichnet wird. Das Protokoll wird jedem Mitglied zugesandt. Einsprüche können bis zur folgenden Mitgliederversammlung eingereicht werden.
6. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellt Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt.
7. Die Mitgliederversammlung kann mit einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder die Abberufung des Vorstandes beschließen und Neuwahlen durchführen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrags werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus - dem ersten Vorsitzenden - dem stellvertretenden Vorsitzenden - dem Rechnungsführer - dem Schriftführer - bis zu drei vom Pastoralteam der Kirchengemeinde Roßdorf und Gundershausen bestellten Mitgliedern.
2. Der durch Wahl der Mitgliederversammlung zu bestimmende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden. Der Rechnungsführer und der Schriftführer sind ebenfalls vertretungsberechtigt. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, darunter der erste Vorsitzende und/oder der stellvertretende Vorsitzende.
3. Der Gesamtvorstand leitet den Verein und führt die Geschäfte, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt. Er hat für eine ordnungsgemäße Führung der Bücher zu sorgen.
4. Der Gesamtvorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der erste Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Kommt die Beschlussfähigkeit nicht zustande, so ist der Vorstand bei der nächsten Sitzung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Die Amtszeit des Vorstands beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zum Antritt der Nachfolger im Amt. Die bestellten Mitglieder werden ebenfalls für zwei Jahre bestellt und können wiederbestellt werden.
6. Sollte ein Vorstandsmitglied innerhalb des Zeitraumes, für den es gewählt wurde, seine Aufgaben nicht mehr erfüllen können, oder wünscht dieses Vorstandsmitglied, von seinen Aufgaben entbunden zu werden, so kann der Gesamtvorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied bestimmen. Diese Regelung ist analog auf die bestellten Mitglieder anzuwenden.
7. Bei einer mehrheitlich im Gesamtvorstand festgestellten Pflichtwidrigkeit eines Vorstandsmitglieds kann eine Mitgliederversammlung einberufen werden, die über eine Abberufung des Vorstandsmitglieds, dem die Pflichtverletzung vorgeworfen wird, entscheidet.
8. Von jeder Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen und von dem Protokollanten zu unterzeichnen, dass in der nächsten Vorstandsvorsitzung zu verabschieden ist.
9. Die Mitglieder des Gesamtvorstands haften dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 11 Satzungsänderung und Auflösung

1. Satzungsänderungen müssen von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Satzungsänderung muss gem. § 7 Abs. 1 angekündigt werden. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt unter Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen. Änderungen und Ergänzungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen der zuständigen Registerbehörde oder des Finanzamtes werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
2. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen

werden, in der 2/3 aller Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder die Auflösung des Vereins mit einfacher Mehrheit beschließen kann.

3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die katholische Gemeinde Verklärung Christi in Roßdorf, die das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke in Roßdorf und Gundershausen zu verwenden hat.

4. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts Anderes abschließend beschließt.

5. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.